



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Referat 311
Heinemannstraße 2
53175 Bonn

Berlin, 29.01.2019

Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (Berufsbildungsmodernisierungsgesetz – BBiMoG)

Referentenentwurf vom 18.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) gibt zu dem Referentenentwurf eines Berufsbildungsmodernisierungsgesetzes (BBiMoG) folgende Stellungnahme ab.

Vorab sei angemerkt, dass der Referentenentwurf am 19.12.2018 vorgelegt, eine Frist zur Stellungnahme jedoch nur bis zum 08.01.2019 gesetzt worden ist. Zudem ist bereits am 30.01.2019 ein Kabinettsbeschluss beabsichtigt.

Über diesen Zeitplan muss ich Ihnen meine große Verwunderung aussprechen. Die Rechtsanwaltskammern sind nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) die zuständige Stelle für den Bereich der Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten sowie der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten. Aufgrund dieser äußerst kurz bemessenen Frist war es der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) nicht möglich, die Auffassung aller 28 regionalen Kammern fristgerecht einzuholen. Bei einem solch wichtigen Gesetzgebungsvorhaben sollte aber auch die Auffassung der BRAK als ein Vertreter der freien Berufe nicht unberücksichtigt bleiben.

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden nur zu einzelnen Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) Stellung genommen. Eine ausführliche Stellungnahme behält sich die BRAK zum Regierungsentwurf eines Berufsbildungsmodernisierungsgesetzes vor.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Die BRAK unterstützt das Ziel der Bundesregierung, die duale Ausbildung zu modernisieren und zu stärken. Im Bereich der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten verzeichnen die Rechtsanwaltskammern bedauerlicher Weise in den letzten Jahren rückläufige Zahlen neu abgeschlossener Ausbildungsverhältnisse.

Insofern begrüßt die BRAK im Wesentlichen die in dem Referentenentwurf vorgesehenen Neuregelungen, um den Ausbildungsberuf wieder attraktiver aufzustellen:

1. Mindestvergütung, § 17 BBiG n. F.

Die Festschreibung der Mindestausbildungsvergütung wird von der BRAK ausdrücklich begrüßt. Die BRAK bewertet diese gesetzliche Normierung als wichtiges Signal an die Ausbildungsbetriebe, denn zur Stärkung der Berufsbildung in Deutschland unter Anlehnung an die geltenden Gesetze des sonstigen Arbeitsmarktes ist es erforderlich, dass auch Auszubildenden eine Mindestvergütung garantiert wird.

Dabei sieht die BRAK die im Referentenentwurf vorgesehene Orientierung der Höhe der Mindestvergütung an die BAföG-Sätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG im Sinne einer Unterhaltssicherung der Auszubildenden für ausreichend und gleichermaßen für die Ausbildungsbetriebe für leistbar an.

Darüber hinaus sprechen die Rechtsanwaltskammern bereits seit mehreren Jahren Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung der Rechtsanwaltsfachangestellten sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten aus. Im Bundesdurchschnitt liegt die empfohlene Ausbildungsvergütung zum Stand 1.7.2018 bei

- 555,74 Euro im ersten Ausbildungsjahr
- 656,20 Euro im zweiten Ausbildungsjahr und
- 747,00 Euro im dritten Ausbildungsjahr.

Die (durchschnittlichen) Empfehlungen der Rechtsanwaltskammern überschreiten die in dem Referentenentwurf vorgesehene gesetzliche Mindestvergütung bereits jetzt hinreichend.

Ferner achten die Rechtsanwaltskammern mehrheitlich eine Unterschreitung der empfohlenen Ausbildungsvergütung bis maximal 20 % entsprechend der Rechtsprechung des BAG (siehe etwa Urteil vom 16.05.2017 – 9 AZR 377/16) für zulässig. Insofern begrüßt die BRAK, dass in dem Referentenentwurf diese Handhabung beibehalten wird.

2. Teilzeitberufsausbildung, § 7a BBiG n. F.

Die BRAK befürwortet, dass nach § 7a BBiG n. F. die Notwendigkeit eines berechtigten Interesses für eine Teilzeitausbildung entfallen soll. So entfällt die Last der jeweiligen Rechtfertigung für die Auszubildenden. Dem Interesse des Ausbildungsbetriebes wird durch die Begrenzung auf das Anderthalbfache der in Vollzeit festgelegten Ausbildungsdauer Rechnung getragen.

Jedoch finden die berufsschulischen Abläufe bei der Neuregelung der Teilzeitberufsausbildung zu wenig Berücksichtigung, das Augenmerk liegt hier zu stark auf der Gewährleistung der betrieblichen Einbindung. Nach Auffassung der BRAK besteht hier noch Nachbesserungsbedarf.

3. Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, §§ 34, 88 BBiG n. F.

Die in den §§, 34, 88 BBiG n. F. vorgenommenen Änderungen für das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bedeutet einen deutlichen zeitlichen und finanziellen Mehraufwand für die Rechtsanwaltskammern als zuständige Stellen. Der Referentenentwurf greift auch an dieser Stelle nach Ansicht der BRAK zu kurz. Die BRAK regt an, dass als Konsequenz der Digitalisierung den zuständigen Stellen – entsprechend dem System „Azubi-Vertrag-Online“ der Steuerberaterkammern – eine Online-Plattform zur Verfügung gestellt werden sollte, in der für alle das Verzeichnis erforderlichen Angaben digital erfasst werden können.

4. Prüfungsausschuss, Prüferdelegation, § 39 BBiG n. F.

Die für den Prüfungsausschuss neu geschaffene Möglichkeit nach § 39 Abs. 2 BBiG n. F., die Abnahme und Bewertung der Abschlussprüfung an eine Prüferdelegation übertragen zu können, wird grundsätzlich begrüßt. Denn in der Tat ist es für die Rechtsanwaltskammern zunehmend schwieriger, ehrenamtlich tätige Prüferinnen und Prüfer zu gewinnen.

Allerdings ist der Einsatz einer Prüferdelegation für Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und Rechtsfachwirte im Referentenentwurf zu abstrakt geregelt. Die Umsetzung in der Praxis ist hier nach Ansicht der BRAK unklar, wie beispielsweise die Handhabung im Falle einer Prüfungsanfechtung.

5. Berufliche Fortbildung, §§ 53 ff. BBiG n. F.

Das Ziel der Aufwertung und Stärkung der bisherigen „Aufstiegsfortbildungen“ als höher qualifizierende Berufsausbildung sowie die Vereinheitlichung und die Vergleichbarkeit durch Einführung gleichlautender Fortbildungsbezeichnungen wird grundsätzlich begrüßt. So werden die drei beruflichen Fortbildungsstufen grundsätzlich befürwortet. Denn auch nach Auffassung der BRAK wird dadurch ein wesentlicher Beitrag zur Steigerung der Attraktivität der beruflichen Bildung geleistet und steigert ihre Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit.

Die BRAK gibt jedoch zu bedenken, dass hierzu weitere spezifische Hinweise für die jeweiligen Bereiche fehlen. Insofern wäre die BRAK um weiterführende Informationen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Wessels
Rechtsanwalt und Notar